

# **Friedhofsgebührensatzung für den „Kaiserwald“ Bad Ems“ vom 25.05.2011**

Der Stadtrat von Bad Ems hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung dieser Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden über den Betreiber des Friedhofes unmittelbar den Gebührenschuldern im Auftrag der Stadt Bad Ems in Rechnung gestellt.

## **§ 2 Gebühren**

### **Arten der Bestattungsplätze und Nutzungsdauer**

1.  
Gemeinschaftsbaum ohne Wahlmöglichkeit; belegt mit bis zu 10 Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre.
2.  
Privatbaum/Einzelbaum mit Auswahlmöglichkeit belegt mit bis zu 10 Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre.

Bei den Bäumen nach den Nummern 2 kann die Nutzungsdauer beliebig oft kostenpflichtig verlängert werden.

## **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen haben und der Antragsteller. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit Antrag auf Bestattungsfestsetzung und wird sofort fällig.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Ems, den 25.05.2011

(S.)

Bernard Abt  
Stadtbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung (Waldfriedhof)**

		Euro (€)
<b>1.</b>	<b><u>Überlassungsgebühren</u></b>	
1.1.	<u>Überlassungsgebühren-Bestattungsplatz an einem Gemeinschaftsbaum</u>	
1.1.1	Bestattungsplatz an einem Gemeinschaftsbaum ohne Wahlmöglichkeit; belegt mit bis zu 10 Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre	<b>325,00</b>
<b>2.</b>	<b><u>Nutzungsgebühren</u></b>	
2.1.	<u>Nutzungsgebühren an einem Privatbaum/Einzelbaum mit Auswahlmöglichkeit,</u>	
2.1.1	Nutzungsgebühren an einem Privatbaum/Einzelbaum mit Auswahlmöglichkeit, belegbar mit bis zu 10 Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre	<b>1800,00</b>
<b>3.</b>	Benutzung der Friedhofskapelle	<b>130,00</b>
<b>4.</b>	Für die Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigung an den Träger der Feuerbestattungsanlage über das Vorhandensein einer Grabstelle einschließlich der späteren Bestätigung über die erfolgte Urnenbestattung (allgemeine Verwaltungskosten)	<b>10,00</b>
<b>5.</b>	Für die Festsetzung der Bestattung (allgemeine Verwaltungskosten)	<b>35,00</b>

## Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, 25. Mai 2011  
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems

Josef Oster  
Bürgermeister

(S.)